BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KLAGENFURT-LAND

Bereich 6 - Verkehrs- und Kraftfahrwesen



Datum 05.09.2025

ahl KL6-STVO-5281/2025 (010/2025)

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte Fr. Geier
Telefon 050 536-64061

Fax 050 536-64001

E-Mail post.bhkl@ktn.gv.at

Seite 1 von 1

Betreff

Firma KOLLITSCH Bau GmbH; L 100b Niederdorfer Straße; Verkehrsbeschränkungen im Zeitraum 06.09.2025 bis 07.10.2025

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land verordnet gemäß §§ 43 Abs. 1 und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024, anlässlich der Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der L 100b Niederdorfer Straße von Straßenkilometer 1,910 bis Straßenkilometer 1,800 im Bereich der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten jene Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsgebote und –verbote, die aus dem beigeschlossenen Regelplan RVS 05.05.44 LO 3 ersichtlich sind und je nach Baufortschritt aufgestellt werden, wobei der genannte Regelplan einen integrierenden Bestandteil der Verordnung bildet:

Diese Verordnung ist gemäß § 44 der Straßenverkehrsordnung 1960 durch die entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen.

Übertretungen werden gemäß § 99 Abs.2 und 3 leg.cit. idgF geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:

Geier